

8. Februar 2019

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften**  
**und**  
**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weitere Vorschriften**

Zu den o.g. Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst muss kritisch angemerkt werden, dass die Frist zur Stellungnahme sehr kurz war und leider – mal wieder – in eine Zeit fiel, die geprägt von internationalen und nationalen Messeterminen ist, so dass sich maßgebliche Entscheidungsträger unseres Verbandes nicht intensiv mit den doch sehr umfangreichen Änderungen beschäftigen konnten. Insofern ist dies eine erste Stellungnahme, die eventuell noch ergänzt werden muss.

**Entwurf Waffengesetz:**

**Nr. 10 - § 23 WaffG-Entwurf**

Die Waffenbuchführungspflicht wird zukünftig abgeschafft. Aufgrund dessen hatten wir in Vorgesprächen angeregt, dass den Herstellern und Großhändlern entsprechende Listen mit den zu ihnen im NWR registrierten Waffen von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden sollten, um abgleichen zu können, ob der Bestand zutreffend ist.

Diese Anregung scheint keine Aufnahme gefunden zu haben. Insofern möchten wir nochmals bitten, diesen Punkt aufzunehmen.

**Nr. 11 - § 24 WaffG-Entwurf**

Die vorgesehene Änderung des § 24 WaffG muss im Zusammenhang mit der Änderung des § 21 AWaffV (Nr. 6 des Entwurf AWaffV) gesehen werden, so dass wir hier zu beiden Änderungen Stellung beziehen.

In § 24 WaffG-Entwurf und § 21 AWaffV-Entwurf werden die Regelungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Waffenteilen neugestaltet. Demnach sollen zukünftig **alle** wesentlichen Bestandteile **einer zusammengesetzten**

**Schusswaffe** mit **allen** in § 24 Abs. 1 WaffG-Entwurf aufgeführten Kennzeichen versehen sein.

Somit müssten bei einer zusammengesetzten Schusswaffe zukünftig

- der Lauf
- das Patronen- oder Kartuschenlager, sofern nicht bereits Bestandteil des Laufs
- der Verschluss, wenn teilbar, sogar Verschlusskopf und Verschlussträger
- das Gehäuseoberteil
- das Gehäuseunterteil

mit folgenden Kennzeichen versehen werden: (Ausnahme Verschlusskopf, wo nur Name/eingetragene Marke und Seriennummer aufzubringen ist )

- den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
- das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
- die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse des Laufkalibers,
- bei Schusswaffen, die von einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr,
- eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)
- das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.

Begründet wird dies mit der Regelung aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 91/477/EWG.

Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b lautet wie folgt:

*b) die auf den wesentlichen Bestandteilen angebrachte Seriennummer oder eindeutige Kennzeichnung, wenn diese nicht mit der Kennzeichnung auf dem Rahmen bzw. Gehäuse der Feuerwaffe identisch ist,*

Aus den Regelungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie zur Registrierung von Feuerwaffen zu entnehmen, dass **alle** wesentlichen Waffenteile einer zusammengesetzten Schusswaffe zu kennzeichnen sind, erscheint etwas seltsam, vor allem, wenn in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/477/EWG Regelungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen getroffen worden sind.

Artikel 4 Absatz 1 lautet wie folgt:

*„(1) In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird,*

*a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird und*

*b) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union gemäß dieser Richtlinie registriert worden ist.*

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass entweder die Feuerwaffe **oder** das wesentliche Waffenteil, das (einzeln) in Verkehr gebracht werden soll, zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung einer zusammengesetzten Feuerwaffe und auch die Kennzeichnung einzeln gehandelter wesentlicher Waffenteile ist sinnvoll und nachvollziehbar, entspricht aber schon jetzt dem bisherigen deutschen Waffengesetz.

Dem Wortlaut der EU-Feuerwaffenrichtlinie kann aber nicht entnommen werden, dass eine Kennzeichnung aller wesentlichen Waffenteile einer zusammengesetzten Schusswaffe mit allen Kennzeichen vorzunehmen ist. Auch aus der Durchführungsrichtlinie 2019/68 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, kann nichts anderes entnommen werden. Dort wird in den „Recitals“ nur der o.g. Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 der EU-Feuerwaffenrichtlinie wiederholt.

Soweit ersichtlich hat deshalb z.B. auch Italien bei der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie ins nationale Waffenrecht nur die Kennzeichnung eines wesentlichen Waffenteils (Receiver) aufgenommen. Dies entspricht auch der Auffassung der Vereinten Nationen, die zuletzt noch anlässlich der „Third United Nations Conference to Review Progress Made in the Implementation of the Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“ (A/CONF.192/2018/RC/3) dargelegt haben, dass nur die Kennzeichnung eines wesentlichen Waffenteils einer Feuerwaffe (Receiver) sinnvoll sei.

Aufgrund der Tatsache, dass die durchschnittliche Anzahl der wesentlichen Waffenteile auf 4 gestiegen ist, werden sich die Kosten für die Kennzeichnung für unsere Mitgliedsunternehmen, insbesondere für die Importeure, enorm erhöhen. Die hierbei vorgenommene Berechnung der Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 900.000 €, dürfte bei weitem zu niedrig angesetzt sein, da der angenommene Zeitaufwand pro Kennzeichnung von 0,425 Minuten als nichtzutreffend angesehen werden kann. Jedes einzelne wesentliche Waffenteil muss zukünftig in entsprechende Vorrichtungen eingespannt werden, um eine Kennzeichnung vornehmen zu können. Allein die Zeit des Einspannens dürfte die 0,425 Minuten bei weitem überschreiten. Auch das Lasern oder Stempeln muss präzise und genau vorgenommen werden, um keine Materialschwächung einzelner Teile zu verursachen.

Sollte in anderen EU-Mitgliedsstaaten, wie z.B. in Italien, nur ein wesentliches Waffenteil einer Feuerwaffe gekennzeichnet werden müssen, wäre die nunmehr im deutschen Waffenrecht vorgesehene Kennzeichnung ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für deutsche Firmen und somit nicht hinnehmbar.

Hinzukommt, dass die EU bei der Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie eine einheitliche Kennzeichnungsregelung schaffen wollte, die in allen EU-Mitgliedsstaaten angewandt werden sollte. Von diesem sinnvollen Ziel scheint man in den EU-Mitgliedsstaaten im Augenblick weit entfernt zu sein, wenn dort unterschiedliche Regelungen national umgesetzt werden.

Insofern lehnen wir eine Kennzeichnung aller wesentlichen Bestandteile einer zusammengesetzten Schusswaffe mit allen Kennzeichenvorgaben des § 24 Abs. 1 WaffG ab und regen an, dass eine europäisch einheitliche Regelungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen geschaffen werden sollte.

Wenn man sich von deutscher Seite hinsichtlich der Kennzeichnung aufgrund vorzunehmender Registrierungen auf Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b der EU-Feuerwaffenrichtlinie beziehen will, dann sollte man aber auch von der darin vorgesehenen Möglichkeit, nur die vom Rahmen bzw. Gehäuse abweichende Seriennummer bei allen anderen wesentlichen Waffenteilen zu registrieren, nutzen. Demnach wäre - wenn überhaupt - eine Kennzeichnung der anderen wesentlichen Waffenteile (außer dem

Rahmen bzw. Gehäuse) mit einer Seriennummer und Herstellername/Trademark ausreichend.

Darüber hinaus betreffen die neuen Kennzeichnungsregelungen aufgrund der vorgenommenen Formulierung auch Gas- und Signalwaffen, sowie Druckluftwaffen, so dass auch hier alle wesentlichen Waffenteile zu kennzeichnen wären. Allerdings finden die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie keine Anwendung für Druckluftwaffen oder Gas- und Signalwaffen, solange sie gem. der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen entsprechen. Insofern können die geplanten nationalen Kennzeichnungsregelungen nicht für diese Art der Waffen gelten, so dass hier entsprechende Klarstellungen vorgenommen werden müssen.

Weiterhin muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass bei der Ausgestaltung der Kennzeichnungsregelungen ins deutsche Waffenrecht außer Acht gelassen wurde, dass die Kennzeichnungsregelungen auch nur für die Schusswaffen gelten kann, die innerhalb des Regelungsbereichs der EU-Feuerwaffenrichtlinie verbleiben. Für Schusswaffen die in Drittstaaten (z.B. USA) ausgeführt werden, müssen die dortigen Kennzeichnungsregelungen berücksichtigt werden. Ebenso, wie man bei Importwaffen, die aus Drittstaaten nach Europa kommen, die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgesehenen Kennzeichnungsregelungen anwenden muss, muss dies auch für Exporte in Drittstaaten gelten.

Insofern muss der WaffG-Entwurf unbedingt eine Ausnahmeregelung von der Kennzeichnung für Feuerwaffen und einzeln gehandelten wesentlichen Waffenteilen vorsehen, die in Drittstaaten exportiert werden.

#### Nr. 14 - §§ 29 bis 31 WaffG-Entwurf:

§ 29 Abs. 1 WaffG-Entwurf wurde dahingehend geändert, dass zukünftig eine Verbringungserlaubnis für Waffen und Munition notwendig ist.

Was Waffen sind, ist in § 1 Abs. 2 WaffG festgelegt. Darunter fallen neben Schusswaffen auch tragbare Gegenstände. Soweit ersichtlich soll durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie aber nur die Verbringung von Feuerwaffen geregelt werden, so dass eine Erlaubnis zur Verbringung von Hieb- und Stoßwaffen nicht vorgesehen ist. Diese würde aber durch die Neuregelungen zwingenderweise erforderlich, da in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7, 8 oder 9 des WaffG-Entwurf keine Ausnahmen für tragbare Gegenstände aufgenommen wurden. Insofern müsste hier eine Klarstellung vorgenommen werden.

#### Nr. 18 - § 37 WaffG -Entwurf

In § 37 WaffG-Entwurf werden Regelung darüber getroffen, welche Arten des Umgangs mit Schusswaffen durch gewerbliche Waffenhersteller oder -händler der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen. Hierbei sind die Meldungen über das automatisierte Fachverfahren vorzunehmen, das die gemeldeten Daten an die Registerbehörde des NWR übermittelt.

Vorauszuschicken ist, dass der JSM und seine Mitgliedsunternehmen bei der Erarbeitung des NWR II stets bestrebt waren, ihre fachliche Kompetenz in die Beratungen einzubringen. Zu Beginn der Arbeiten zum NWR II wurde dargelegt, dass man die in den Waffenbüchern der Hersteller und Händler vorhandenen Eintragungen zentral speichern wolle. Dies wurde daher von uns unterstützt, da wir mit der zentralen Speicherung der „Behördendaten“ von WBK-Inhabern (NWR I) durchaus positive Erfahrung gemacht hatten. Im Laufe des Verfahrens wurde dann aber seitens des BMI festgelegt, dass für eine eindeutige Rückverfolgbarkeit es notwendig sei, dass jede Erlaubnis, jede Feuerwaffe und deren wesentlichen Waffenteile sog. Ordnungsnummern erhalten. In § 6 Abs. 3 NWRG-Entwurf ist jetzt dazu dargelegt, dass bei Meldungen von Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG über das automatisierte Fachverfahren mindestens 5 Ordnungsnummern (jeweils 21-stellig) zu übermitteln sind. Aufgrund dieser Neuausrichtung war es zwangsläufig notwendig, dass alle bisher verwandte EDV zur Führung von Waffenbüchern ebenfalls neugestaltet werden musste, um die elektronischen Meldeprozesse vornehmen zu können. Dies hat bei allen unseren Mitgliedsunternehmen somit zu erheblichen Kosten geführt bzw. wird es noch führen. Darüber hinaus musste auch ein Verfahren neu entwickelt werden, mit dem die Ordnungsnummern der jeweiligen Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen elektronisch vom Hersteller zum Großhändler bis zum Einzelhändler weitergegeben werden können, um die Fehlerquellen bei der händischen Eingabe von jeweils 21-stelligen Ordnungsnummern zu verringern. Uns ist bisher nicht bekannt, dass es ähnlich aufwändige Verfahren in anderen EU-Mitgliedsstaaten zur nationalen Registrierung gibt. Insofern sehen wir natürlich aufgrund der bei unseren Firmen entstanden bzw. noch entstehenden Kosten auch wieder einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Wettbewerbern.

Bei allen Besprechungen haben wir und unsere Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Meldungen ans automatisierte Fachverfahren, die nur einen kurzzeitigen vorübergehenden Besitzwechsel (z.B. Reparatur, Kommission) betreffen, praxismgerechte Regelungen geben muss. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Meldungen ans automatisierte Fachverfahren vorgenommen werden sollen, wenn eine Schusswaffe nur kurzfristig (z.B. weniger als 1 Stunde) den Besitzer wechselt. Der Aufwand, händische Eingabe von mindestens 5 Ordnungsnummern (jeweils 21-stellig), der sowohl betrieben werden müsste, wenn der Kunde die Schusswaffe dem Händler kurzzeitig überlässt, als auch wenn der Händler dem Kunden die Schusswaffe wieder zurückgibt, steht im keinen Verhältnis zum möglichen Sicherheitsgewinn. Vor allem würde die nunmehr in § 37 WaffG-Entwurf vorgesehene Regelung auch dazu führen, dass selbst bei einem Verkaufsgespräch in einem Ladengeschäft, bei dem der Händler dem Kunden die Schusswaffe nur zur Ansicht in die Hand gibt, zwei Meldepflichten entstehen, da gem. Definition eine Überlassung stattgefunden hat. Gleiches wäre bei der Übergabe der Schusswaffe an einen Mitarbeiter gegeben, für die waffenrechtlich zwar keine Erlaubnispflicht besteht (§ 12 Abs. 1 WaffG), aber dann eine Meldepflicht an die Behörde entstehen würde.

Aus diesen Fallgestaltungen sollte ersichtlich sein, dass es hinsichtlich der vorzunehmenden Meldungen bei kurzzeitigem Überlassen, eine praxisbezogene Lösung geben sollte.

Betrachtet man § 37a Abs. 2 WaffG-Entwurf, so wurden dort Ausnahmeregelungen beim Überlassen für WBK Inhaber aufgenommen, die sinnvoll sind.

Insofern sollte nochmals ernsthaft geprüft werden, ob eine entsprechende Ausnahmeregelung nicht auch für gewerbliche Waffenhersteller und -händler vorgenommen werden

kann, wenn es um kurzzeitige Überlassungen geht, die zu keiner Austragung aus der WBK des Überlassenden führt.

Inwiefern das NWR-Register es technisch ermöglicht, dass eine Schusswaffe, die einem WBK-Inhaber zugeordnet ist, gleichsam einem Händler zu zuordnen, ist auch noch fraglich. Selbst wenn dies EDV-mäßig möglich wäre, müsste bei einer Abfrage dann ja auf zwei „Besitzer“ verwiesen werden, was beim Abfragenden auch dazu führen dürfte, nicht zu erkennen, wer derzeit tatsächlich im Besitz der Schusswaffe ist. Insofern kann der Nutzen hier nicht ganz erkannt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgesehene elektronische Anzeigepflicht nur **Feuerwaffen** betreffen kann. Erlaubnispflichtige Druckluftwaffen, die nach dem Wortlaut des § 37 WaffG-Entwurf nunmehr auch einer Meldepflicht unterliegen würden, müssen deshalb unbedingt ausgenommen werden.

#### Nr. 18 - § 37a WaffG -Entwurf

In § 37 a Abs. 2 WaffG-Entwurf sind bestimmte Ausnahmeregelungen aufgenommen worden, bei denen keine Anzeigepflicht bei einem überlassen entstehen. Leider ist hierbei nicht bedacht worden, dass es auch unterhalb der Instandsetzung noch Tätigkeiten gibt (z.B. geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung). Diese wären nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen. Dies sollte geändert werden.

#### Nr. 19 a) aa) - § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) WaffG-Entwurf

Die Neuregelung sieht vor, dass im Falle des Verbringens einer Waffe nach § 29 Abs. 3 WaffG der Erlaubnisschein und die Bestätigung der BVA Anzeige mitzuführen sind.

Diese Regelung führt bei einer allgemeinen Genehmigung nach § 29 Abs. 3 WaffG-Entwurf für Waffenhersteller und -händler zu Problemen, da ein allgemeiner Erlaubnisschein nicht im Original bei allen Verbringungen mitgeführt werden kann.

Im Übrigen ist in Artikel 11 Abs. 3 der EU-Feuerwaffenrichtlinie folgendes niedergelegt: „...Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muss die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen. ...“

Demnach ist bei einer allg. Erlaubnis gerade nicht der Erlaubnisschein mitzuführen, was auch nachvollziehbar ist, da z.B. zur gleichen Zeit Verbringungen an unterschiedliche Empfänger stattfinden können.

Ein mit sich führen der Bestätigung der BVA Anzeige sollte als Begleitdokument ausreichend sein.

#### Nr. 29 b - § 58 Abs. 15 WaffG-Entwurf

In § 58 Abs. 15 WaffG-Entwurf wird eine Frist für die Beantragung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von ehemals erlaubnisfreien Salutwaffen festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen über die Neuregelungen zu informieren, damit diese entsprechend reagieren können.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

#### Nr. 29 b - § 58 Abs. 16 WaffG-Entwurf

In § 58 Abs. 16 WaffG wird eine Frist für die Abgabe von ehemals erlaubnisfreies Salutwaffen bzw. die Beantragung einer Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 4 WaffG festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen über die Neuregelungen zu informieren, damit diese entsprechend reagieren können.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

#### Nr. 29 b - § 58 Abs. 17 WaffG-Entwurf

In § 58 Abs. 17 WaffG-Entwurf wird eine Altbesitzregelung für Inhaber großer Magazine vorgenommen, wobei eine Unterteilung des Erwerbs vor und nach dem 13.07.2017 vorgenommen wird. Diese Unterteilung nach Datum (13.07.2017) bei Magazinen ist nicht nachvollziehbar. In Artikel 7 Abs. 4a der EU-Feuerwaffenrichtlinie, auf den in der Begründung Bezug genommen wird, geht es nur um die Genehmigung von halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A Nummer 6, 7 oder 8, die vor dem 13.07.2017 rechtmäßig erworben wurden. Magazine sind dort nicht erwähnt. Aufgrund dessen eine unterschiedliche Altbesitzregelung für Magazine die vor bzw. nach dem 13.07.2017 erworben wurden herzuleiten, kann nicht gesehen werden. Vor allem dürfte es teilweise sehr schwierig sein nachzuweisen, an welchem Datum ein Magazin erworben wurde. Insofern ist zu befürchten, dass Waffenbehörden im Zweifel den Erwerb nach dem 13.07.2017 annehmen werden.

Insofern möchten wir bitten, auf die datumsmäßige Unterteilung zu verzichten.

#### Nr. 29 b - § 58 Abs. 19 WaffG-Entwurf

In § 58 Abs. 19 WaffG-Entwurf wird zukünftig der Besitz von Nachbauten historischer Schusswaffen anzeigepflichtig.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Anzeigepflicht überhaupt notwendig ist, verweisen wir auf die Stellungnahme des DSB und anderer Verbände.

Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer dieser Schusswaffen über die Neuregelungen zu informieren, damit diese entsprechend reagieren können.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

#### Nr. 32 a) ff) – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.5 WaffG-Entwurf

In Nr. 3.5 wird das Wechselsystem neu definiert. Nachdem zukünftig auch das Gehäuse ein wesentliches Waffenteil sein wird und bei manchen Langwaffen auch ein Gehäuseteil zum Wechselsystem dazugehört, stellt sich die Frage, ob dies hier nicht aufgenommen werden müsste. Ansonsten gibt es bzgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2

WaffG Probleme beim erlaubnisfreien Erwerb von Wechselsystemen durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte da das Gehäuseteil des Wechselsystems dann erlaubnispflichtig wäre..

#### Nr. 32 b) bb) – Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1 WaffG-Entwurf

In Nr. 8.1 wird nun festgelegt, dass der Austausch eines führenden Waffenteils als Waffenherstellung zu definieren ist.

Es stellt sich die Frage, ob der Austausch von

- Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme)
- Wechseltrommeln

deren Erwerb gem. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 des WaffG erlaubnisfrei ist, dann als Waffenherstellung zu definieren wäre.

Wenn ja, sollte die Definition des Waffenherstellens nochmals geprüft werden.

#### Nr. 33 a) cc) – Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 und 1.2.4.4 WaffG-Entwurf

In den neu aufgenommenen Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 ist jeweils der Wortlaut „des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ verwandt worden.

Wir gehen davon aus, dass mit dieser Formulierung das Kaliber gemeint ist, dass die Zentralfeuerwaffe hat, für welches das Magazin bestimmt ist und was in der waffenrechtlichen Erlaubnis eingetragen ist. Dies sollte dann aber auch deutlich gemacht werden, in dem das Wort „kleinste“ gestrichen wird.

Wenn allerdings gemeint sein sollte, dass nicht mehr als 20 Patronen des kleinsten verwendbaren Kalibers aufgenommen werden dürfen, wäre dies nicht hinnehmbar, da dann z.B. alle Pistolenmagazine neu konzipiert werden müssten.

Darüber hinaus muss eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass diese Regelungen für Magazine für Gas- und Signalwaffen, die der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen entsprechen, nicht davon betroffen sind, da es keine Feuerwaffen i.S.d. EU-Feuerwaffenrichtlinie sind.

### **Entwurf AWaffV:**

#### Nr. 7 – § 25c Abs. 1 AWaffV-Entwurf

In § 25 c Abs. 1 AWaffV -Entwurf wird eine Altbesitzregelung für nach alten nationalen Regelungen unbrauchbar gemachte Waffen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von nach alten nationalen Regelungen unbrauchbar gemachten Waffen darüber zu informieren, dass ein Besitzwechsel und eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten nicht statthaft sind.



Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

Abschließend teilen wir mit, dass insbesondere zu den hier nicht angesprochenen Regelungen im Detail, wir auf die Stellungnahme des Forum Waffenrecht verweisen.